



Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An den Vorsitzenden
des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4255

Telefon:(0431) 988 1625

lb@landtag.ltsh.de

Per Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 2. Juli 2020

**Stellungnahme zum Entwurf eines Krankenhausgesetzes für das Land
Schleswig-Holstein - Landeskrankenhausgesetz - (LKHG) Gesetzentwurf der
Landesregierung
Drucksache 19/2042**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf
bedanke ich mich herzlich.

Ich möchte als besonders positiv hervorheben, dass bei der Überarbeitung der
krankenhauspezifischen Regelungen zukünftig auch in § 28 Bedarfe von Menschen
mit Behinderungen berücksichtigt werden sollen.

Zudem begrüße ich die Grundintention des Gesetzes, die qualifizierte stationäre
Versorgung von allen Menschen zielgerichtet weiter zu entwickeln. In diesem
Zusammenhang halte ich die Beachtung des Art. 25 der UN-BRK für wesentlich, der
herausstellt, dass „Menschen mit Behinderungen eine Gesundheitsversorgung in
derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard erhalten
sollen, wie alle anderen Menschen auch“. Art. 25 verpflichtet die Vertragsstaaten,

„Gesundheitsleistungen bereitzustellen, die Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderung benötigen.“

In unserer Arbeit wird uns durchaus von positiven Entwicklungen berichtet, in denen sich Krankenhäuser dafür einsetzen, die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Dennoch erreichen uns auch Schilderungen zu vielfältigen Problemen, dies vor allem im Hinblick auf unzureichende bauliche und kommunikative Barrierefreiheit.

Die folgenden Hinweise zentrieren sich auf Aspekte der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen:

§ 8 Krankenhausplan

Aus der Begründung zu § 8 wird deutlich, dass zukünftig Zentren mit Schwerpunkten entstehen sollen. Hierzu ist mir der Hinweis wichtig, dass in Schleswig-Holstein ein Medizinische Behandlungszentrum für erwachsene Menschen mit Behinderungen (MZEB) erheblich zur Verbesserung der Versorgung des betroffenen Personenkreises beitragen würde. Solche Behandlungszentren gibt es bereits in anderen Bundesländern, wie zum Beispiel in Hamburg und Niedersachsen. Schleswig-Holstein gehört zu den fünf Bundesländern, die noch kein MZEB haben.

§ 15 Förderung der Errichtung und Erstausrüstung

Der erste Absatz sollte dahingehend ergänzt werden, dass Krankenhäuser Fördermittel erhalten können, wenn sie spezielle Umbaumaßnahmen zur Erweiterung von Barrierefreiheit (über das gesetzliche Minimum hinaus) anstreben oder spezielle Hilfsmittel zur barrierefreien Kommunikation (beispielsweise Einsatz von Tablets oder Piktogrammen) anschaffen wollen.

§ 28 Patientinnen und Patienten mit besonderem Betreuungsbedarf

Es wird sehr begrüßt, dass Patientinnen und Patienten mit besonderem Betreuungsbedarf, zu denen auch Menschen mit Behinderungen zählen, Berücksichtigung finden.

Es sollte sichergestellt werden, dass ein möglicher Pflege- und Betreuungsmehraufwand, beispielsweise für Dolmetscherleistungen (Gebärdensprache, leichte Sprache oder andere Kommunikationshilfen) zur Erläuterung des Behandlungsplans

oder Begleitung der Untersuchungen grundsätzlich in die Krankenhausfinanzierung eingeplant ist.

Der erste Absatz sollte ergänzt werden: „Das Krankenhaus hat bei Patientinnen und Patienten mit besonderen Bedürfnissen die Betreuung und die Besuchszeiten sowie die räumliche Unterbringung und die barrierefreie Kommunikation entsprechend zu gestalten. (...)“

Der zweite Abschnitt muss grundsätzlich sicherstellen, dass die Möglichkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson - sofern notwendig oder gewünscht - grundsätzlich immer besteht. Ich halte deshalb die Einschränkung, sofern hierdurch die Aufnahme und Versorgung von Patientinnen und Patienten nicht beeinträchtigt wird, für verzichtbar.

Am Ende des Absatzes könnte ergänzt werden: „Es findet eine Einzelfallprüfung statt und individuelle bedarfsgerechte Lösungen werden erarbeitet.“

Es wäre wünschenswert, wenn ein weiterer Absatz ergänzt werden könnte:

„Außerdem verpflichtet sich das Krankenhaus in regelmäßigen Abständen, sein Personal über die besonderen Belange von Patientinnen und Patienten mit besonderem Betreuungsbedarf zu schulen.“

§ 30 Krankenhausalarmplanung

Zur Krankenhausalarmplanung sind die besonderen Situationen von Menschen mit Behinderungen (zum Beispiel von Menschen mit Hörbeeinträchtigungen) zu berücksichtigen.

Ich würde mich freuen, wenn die Anregungen zur Sicherstellung der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Ulrich Hase*